

# RS OGH 1961/10/11 1Ob210/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1961

## Norm

ABGB §26

ABGB §879

ABGB §1189

## Rechtssatz

Satzungsänderungen einer juristischen Person ( Brau-Commune in Freistadt ), die schwerwiegende Eingriffe in Rechte ( nur eines Teiles ) ihrer Mitglieder zur Folge haben, bedürfen der einstimmigen Beschlußfassung aller Mitglieder ( Konkurrenzverbot durch Verbot des Ausschankes von Bier und Getränken, die nicht von der Brau-Commune erzeugt werden; bei Verletzung des Verbotes Dividendensperre und Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht ). Mangels einer solchen einstimmigen Beschlußfassung sind sie den nicht zustimmenden Mitgliedern gegenüber unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 210/61  
Entscheidungstext OGH 11.10.1961 1 Ob 210/61  
SZ 34/145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0009152

## Dokumentnummer

JJR\_19611011\_OGH0002\_0010OB00210\_6100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)